

II.4 Förderung von Schwerpunkt-Kitas, § 32 Abs. 4 HKJGB

Wer kann die Schwerpunkt-Kita-Förderung erhalten?

Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kinderhorte), die die unter I. dargestellten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 HKJGB erfüllen.

Hinweis:

Die Landesförderung ist unabhängig von der Bundesförderung von Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration im Rahmen der Offensive frühe Chancen. Kitas, die im Rahmen der Offensive frühe Chancen gefördert werden, können die Schwerpunkt-Kita-Pauschale zusätzlich erhalten (s. hierzu auch „Wofür sind die Fördermittel zu verwenden?“). Aber auch Kitas, die nicht im Rahmen der Offensive frühe Chancen gefördert werden, können die Landesförderung für Schwerpunkt-Kitas erhalten, wenn sie die nachfolgend erläuterten Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Pauschale erfüllen.

Wie bemisst sich die Schwerpunkt-Kita-Pauschale?

Die Pauschale wird pro betreutes Kind der Zielgruppe (d.h. pro Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt) gewährt. Ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird dabei nur einmal gezählt. Bei der Schwerpunkt-Kita-Pauschale zählen alle Schulkinder unabhängig von ihrer Betreuungsart, die in Betreuungsformen betreut werden, die von der gültigen Betriebserlaubnis mit umfasst sind. Angebote ohne Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII (Betreute Grundschule/erweiterte Schulkinderbetreuung) werden nicht von der Förderung umfasst.

Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Schwerpunkt-Kita-Förderung?

In einer Einrichtung, für die die Schwerpunkt-Kita-Förderung beantragt wird, muss am 1. März des Jahres der Anteil der betreuten Kinder, die mindestens eines der beiden Fördermerkmale erfüllen, an allen betreuten Kindern mindestens 22 % betragen. Die beiden Fördermerkmale sind:

Das Kind stammt:

- a) aus einer Familie, in der vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird

oder

- b) aus einer Familie, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zum Beginn der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB erbracht wurden.

Wofür sind die Fördermittel zu verwenden?

In § 32 Abs. 4 HKJGB werden folgende Verwendungszwecke definiert, für die die erhaltenen Fördermittel einzusetzen sind:

- a. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
- b. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
- c. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HKJGB oder
- d. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

Während sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der Kinder richtet, die mindestens ein Fördermerkmal erfüllen, ist der Verwendungszweck auf die gesamte Einrichtung ausgerichtet.

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen Programmen für denselben oder dieselben Zwecke ist grundsätzlich möglich; allerdings ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Ausgaben klar abgegrenzt sind und zugeordnet werden.

Beispiele:

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung

- Zusätzliche eindeutig der Sprachförderung zurechenbare Personalstunden
- regelmäßige zusätzliche dialogische Bilderbuchbetrachtungen z. B. mit den jüngeren Kindern
- Förderangebote für einzelne Kinder
- Finanzierung von Dolmetschern
- Angebote für mehrsprachige Eltern bzw. Kinder
- Angebote für Flüchtlingsfamilien

2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder

- gemeinsame (kostenfreie) Besuche kultureller Einrichtungen (Theater, Museum, Kino)
- Kochen, Basteln, Turnen mit Eltern und Kindern unter spezieller Anleitung
- Erste-Hilfe-Kurse für Eltern, Präventionsangebote
- das Angebot eines kostenlosen täglichen Obstkorbs

3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs.1 Satz 4 HKJGB

- Zusätzliche Elterngespräche, Einbindung und Beteiligung in Projekte, Vorhaben
- Eltern-Kind-Angebote (erste Hilfe am Kind)

4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtungen im Sozialraum

- Kooperation mit Familienzentren, Mütterzentren, Beratungsstellen

- Kooperation mit Altenheim, Pflegeheim, Vereinen
- Kooperation mit kulturellen Einrichtungen

Übergreifende Beispiele

- Teamfortbildungen zu den o.g. Punkten
- Konzeptionszeit für die Weiterentwicklung
- Anschaffung von geeigneten nicht-investiven Ausstattungsgegenständen für o.g. Punkte (Technik, Spielzeug, Bastelraum, Turnraum, etc.)
- Öffnung der Räumlichkeiten der Kita für andere Nutzungen im Sozialraum, z.B. Veranstaltungen mit anderen Angeboten, für Geburtstagsfeiern von Kindern etc.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Im Antragsformular zur Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen für Kinder wird angekreuzt, dass die Schwerpunkt-Kita-Förderung beantragt wird. Im entsprechenden Abschnitt wird die Anzahl der zum 1. März betreuten Kinder, die mindestens eines der beiden Fördermerkmale erfüllen, angegeben (Kinder, die beide Merkmale erfüllen, sind dabei nur einmal zu berücksichtigen). Ebenso wird die Anzahl aller betreuten Kinder im Antrag angegeben. Für die Förderung werden aus diesen Angaben von der Bewilligungsbehörde der Fördergrenzwert und die Höhe der Förderung berechnet.

Es wird empfohlen, die [Checkliste Schwerpunkt-Kita-Förderung](#) gleichzeitig mit dem Förderantrag auszufüllen. Diese leitet einerseits durch die Überlegungen, die im Rahmen der Antragstellung bedacht werden sollten und hilft andererseits im Falle der stichprobenhaften Prüfung und der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung als geeignete Unterlage. Die Checkliste verbleibt dafür in der Einrichtung und wird im Prüfungsfall zusammen mit den anderen dort aufgeführten Unterlagen dem RP Kassel zur Verfügung gestellt.

Wie werden die Fördermerkmale festgestellt?

Bei der Feststellung, inwieweit ein Kind eines oder beide der Fördermerkmale erfüllt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Feststellung, ob in der Familie eines Kindes vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, liegt die Einschätzung der Fachkräfte in einer Einrichtung zugrunde. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien erfolgen, die auch der entsprechenden Angabe für die Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde liegen.

- b) Sofern einkommensabhängig die Teilnahme- und Kostenbeiträge für ein Kind ganz oder teilweise durch Dritte übernommen werden, ist maßgeblich, dass diese für den Abrechnungszeitraum, in den der 1. März fällt, geleistet werden.
- c) Sofern eine Übernahme der Teilnahme- und Kostenbeiträge von Dritten entfällt, weil ein Kind vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt ist, gilt Folgendes:
 - 1) Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB: Kinder, für die die Kostenübernahme Dritter wegen der Beitragsfreistellung im Kindergarten nach § 32c HKJGB entfällt, erfüllen den Fördertatbestand dann, wenn für sie im Jahr vor Eintritt in den Kindergarten eine vollständige oder teilweise einkommensabhängige Kostenübernahme durch Dritte erfolgt ist.
 - 2) Vollständiger Verzicht des Trägers auf Beiträge aufgrund familiärer Einkommenssituation: Kinder, für die der Träger der Kindertageseinrichtung auf die Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen aufgrund der besonderen familiären Einkommenssituation vollständig verzichtet (auch im Rahmen einer einkommensabhängigen Staffelung der Beiträge), zählen als Kinder, für die Beiträge von Dritten übernommen werden, und erfüllen damit das Fördermerkmal.
 - 3) Allgemeine Beitragsfreistellung aller Kinder: Eine vollständige Beitragsfreistellung aller Kinder unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern lässt keinen Rückschluss auf die Kinder aus einkommensschwachen Familien zu. Eine Berücksichtigung in diesem Fördertatbestand kann nicht stattfinden.
 - 4) Wenn Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oder bedarfsabhängige vergleichbare Leistungen für z.B. die Mittagsversorgung erbracht werden, können die Kinder als Merkmalskinder gezählt werden.

Welche Unterlagen sind für eine Prüfung vorzuhalten?

Die Verwendung der Checkliste Schwerpunkt-Kita-Förderung wird empfohlen. Für den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Antrag können für Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben die Anzahl der betreuten Kinder mit diesem Fördermerkmal dokumentieren.

Die Anzahl der Kinder, für die die Beiträge ganz oder teilweise übernommen werden, können aus geeigneten Unterlagen aus dem Rechnungswesen des Trägers ersichtlich sein (z.B. Mitteilung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich einer Beitragsübernahme nach § 90 SGB VIII, SEPA-Lastschriftmandat).

Wenn Kinder beide Merkmale erfüllen, ist darauf zu achten, dass diese für den Nachweis in den vorzuhaltenden Unterlagen einem der beiden Merkmale nachvollziehbar zugeordnet werden, dass kenntlich wird, dass sie in dem anderen Merkmal nicht ebenfalls mitgezählt worden sind.

Für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sind dem Verwendungszweck entsprechende Aktivitäten der Einrichtung zu dokumentieren. Sofern für diese Verwendungszwecke auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, welche Ausgaben aus welchem Programm gefördert werden.

Geeignete Unterlagen, mit denen die Angaben im Antrag und die zweckentsprechende Verwendung der Förderung belegt werden können, sind für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Erteilung des Förderbescheides aufzubewahren (s. auch [Teil A. I, Allgemeine Regelungen](#)).

Auszug aus HKJGB:

§ 32

Abs. 4:

Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.